

Amts-Blatt

der königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12

Marienwerder, den 18. März 1896

1896.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9805 das Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nittrisch in das Eigenthum des sächsischen Staats, vom 28. Januar 1896; unter

Nr. 9806 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Zittau-Nittrisch, vom 7./12. Juni 1895; und unter

Nr. 9807 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeiger Eisenbahn, vom 12. November 1895.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2292 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896; und unter

Nr. 2293 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine; vom 4. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

Die am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierelbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungen-Hauptkassen, den Kreisassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbank-ankassen vom 21. d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1896 fälligen Zinscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzuliegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthab-schnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen For-derungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser

Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Til-gungskasse am 18. März, bei den Regierun-gshauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werk-tages in jedem Monat, am letzten Werk-tage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffent-lichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttenberg in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die zum 1. April d. Js. erfolgte Ernennung des Forstsekretärs Lehmann in Rujan, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rujan, Kreises Flatow, an Stelle des Forstsekretärs Petersen in Rujan, zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 7. März 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Reumann in Gr. Thiemau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gottschalk, Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Lehrers Balleski in Gr. Thiemau, zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 7. März 1896.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Emil Katrisky in Kosnig zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hennigsdorf, Kreises Königs, an Stelle des Ge-

Ausgegeben in Marienwerder am 19. März 1896.

5)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nro.	Namen der Städte.	I. Markt														
		I. A. Getreide.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
Es kosten je 100 Kilogramm																
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	Christburg	—	—	14 05	—	—	—	11 89	—	—	—	10 35	—	—	9 60	—
2	Culm	14 50	13 50	—	—	11 54	11 10	—	—	11 10	10 —	—	—	12 42	11 —	—
3	Dt. Eylau	—	—	14 73	—	—	—	11 63	—	—	—	10 10	—	10 82	9 82	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	11 82	11 75	11 54	11 83	—	—	11 55	10 80	10 40	10 —	—
5	Flatow	—	—	10 50	—	—	—	11 50	—	—	—	11 —	—	11 19	—	—
6	Graudenz	14 99	—	—	—	—	—	—	—	11 11	—	—	—	11 59	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	11 78	—	—	—	11 70	—	—	10 10	—
8	König	15 29	15 19	15 07	—	11 76	11 71	11 64	11 15	10 96	10 71	10 62	10 48	10 29	—	—
9	Labiau	13 76	—	—	—	11 37	—	—	9 60	—	—	10 52	—	—	—	—
0	M. Friedland	15 —	—	—	—	11 28	—	—	12 22	—	—	10 70	—	—	—	—
11	Marieuwerder	13 64	—	—	—	11 80	—	—	10 54	—	—	11 60	—	—	—	—
12	Neue	15 —	—	14 50	—	12 —	—	11 50	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	15 —	14 50	—	—	11 50	11 —	—	10 —	9 50	—	10 —	9 50	—	—	—
14	Riesenburg	14 86	—	—	—	11 55	—	—	10 66	—	—	10 34	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	—	—	—	11 90	—	—	10 88	—	—	10 62	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	11 59	—	—	10 71	—	—	10 60	—	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	11 75	—	—	10 75	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	14 47	13 50	—	—	11 41	10 87	—	12 50	11 56	—	14 60	13 14	—	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	11 18	—	—	10 26	—	—	—
20	Thorn	15 71	14 80	—	—	12 18	11 81	—	13 94	11 56	—	11 80	10 90	—	—	—
21	Tuchel	14 62	14 34	14 09	—	11 80	11 62	11 50	10 60	10 40	10 20	12 19	11 95	11 64	—	—
22	Tannenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 —	—	—	—	—
23	Tenenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 —	11 —	—	—	—
24	Vandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 50	—	—	—
	Summa	176 84	125 11	43 66	151 74	161 90	146 18	135 25	150 66	32 46	159 19	138 37	31 93	—	—	—
	Durchschnittspreis	14 74	13 90	14 55	11 67	11 56	11 54	11 27	10 76	10 52	11 37	10 64	10 64	—	—	—

meinevorstehers Semrau in Hennigsdorf, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. März 1896.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Königl. Forstkassen-Rendanten Thiemann in Bruch zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch, Kreises König, an Stelle des Amtsvorstehers Kühner in Kossabude, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. März 1896.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die

bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Februar 1896 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Februar 1896 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Stroh.
	Ab	Ab	Ab
in Hauptmarkorte			
Culm für die Kreise Briesen			
und Culm	6,56	2,50	2,50

Wadenpreise
Marienwerder im Monat Februar 1896.

Preise.

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Hilfenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu- deter Speck (die- figer)	Eß- But- ter.	Eier																	
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linjen		Richt-	Krumm-		im Groß- handel	Rind		Schwei- ne-	Kalb-			Lamm-	1 Schock	60 Stück															
			von der Kette			vom Bauch																									
Es kosten je 100 Kilogramm														je 1 Kilogramm																	
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S														
12.50	—	—	—	2.56	—	—	—	100	—	1.29	—	91	1.20	—	74	1	—	1	80	1	78	2	80								
13	—	21	—	40	—	2.27	4.75	2.20	4.75	100	—	1.15	1	—	1	—	1.10	1.10	1	40	1	66	2	69							
13	—	—	—	4.56	5	—	—	—	4.38	82	—	1.40	1.20	1.33	1.17	1.20	2	16	2	69	3	92									
13.33	—	—	—	2.26	3.33	—	—	—	3.50	90	—	1.20	1	—	1	—	90	1	—	1	60	1	75	2	90						
13	—	—	—	2.23	4.50	—	—	—	4.50	95	—	1.20	1	—	1.20	1	—	1	—	2	—	1	71	2	68						
14.44	32	56	35	3.49	4.57	—	—	—	4.64	97	—	1.24	1.04	1.15	1.13	1.02	1	50	2	13	3	04									
16	—	—	—	2	3.94	—	—	—	3.88	99	—	1.14	1.05	—	95	—	69	—	95	1	60	1	69	2	43						
15	—	30	—	40	—	2.41	3.45	—	3.60	96	—	1.12	—	99	—	95	—	93	1.03	1	54	1	75	2	82						
11.85	—	—	—	1.70	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—	93	1.05	—	77	—	96	1	69	1	70	2	39					
13.04	—	—	—	2.21	4	—	—	—	4.50	—	—	1	—	—	1	—	60	1	—	1	60	1	60	3	60						
12.98	30	—	70	2.60	4.50	—	—	5	—	95	—	1.10	1	—	1.10	1.80	1.05	1	50	1	57	2	65								
13	—	—	—	4.59	—	—	—	—	—	120	—	1.40	1	—	1.40	1	—	1.30	2	30	2	30	4	—							
—	—	—	—	1.80	4	—	—	—	—	90	—	—	90	—	90	1	—	50	—	95	1	50	1	55	3	—					
13.50	17	50	—	3.25	4.70	—	—	—	4.60	110	—	1.30	1.05	1.16	—	90	1	—	1	60	1	70	2	30							
—	—	—	—	2.75	—	—	—	—	—	75	—	1.15	—	—	1.30	—	90	1.05	1	89	1	62	2	45							
13.33	—	—	—	2	4	—	—	—	5.87	—	—	1	—	—	1	—	86	1	—	1	40	1	63	2	40						
14.08	—	—	—	2.34	—	—	—	—	—	75	—	85	—	85	—	90	—	70	—	—	1	50	1	37	2	83					
15.75	—	—	—	3.10	5.25	3.75	5.75	—	—	59	—	1.44	—	95	1.05	—	90	1.20	1	58	1	80	2	50							
15	—	21	75	34	—	—	—	5	—	100	—	—	1.05	1.30	—	58	1.05	—	1	60	1	57	2	33							
13.50	—	—	—	2.30	5	—	—	5	—	90	—	1.20	—	90	1	—	1	—	1	20	1.20	1	44	1	78	2	70				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
24.6	30	152	81	219	—	53	04	65	99	5	95	64	97	1573	—	23	31	18	02	22	98	19	31	21	—	34	94	37	07	59	08
13.69	25	47	44	—	2.65	4.40	2.98	4.64	92	53	—	1.17	1	—	1.10	—	92	1	—	1	05	1	76	2	81						

Flatow für den Kreis Flatow 5,88 2,37 2,37
 Dt. Krone " " Dt. Krone 5,67 1,84 1,74
 Dt. Cylau für die Kreise Löbau,
 Rosenberg und Strassburg 5,68 2,30 2,63
 Marienwerder für den Kreis
 Marienwerder 6,09 2,63 2,36
 Königs für die Kreise Königs,
 Schlochau und Tuchel 5,58 1,89 1,81
 Graudenz für die Kreise Grau-
 denz und Schwes 6,09 2,44 2,41
 Thorn für den Kreis Thorn 6,20 2,63 2,63
 Marienwerder, den 13. März 1896.

Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu ver-
 anstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst
 und des Kunstgewerbes auch im Preussischen Staats-
 gebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose
 zu vertreiben.
 Marienwerder, den 10. März 1896.
 Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Kandidaten der Theologie Meinzinger
 in Bankau, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß erteilt,
 im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher
 thätig zu sein.
 Marienwerder, den 4. März 1896.
 Königliche Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Des Königs Majestät haben dem Vorstände der
 künftigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu
 Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Februar
 d. Js. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der von
 ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen

10) Der Kreis Schulinspektor Dr. Hubrich in Culm-
 see ist am 4. d. Mts. gestorben. Die vertretungs-
 weise Verwaltung der Kreis Schulinspektion Culmsee ist

Nr.		Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1896.																				Hinder- nieren- talg 500 g	Essig. 1 l			
				Mehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Hirse.	Reis Java mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)													
				Wei- zen.	Hog- gen.	Grau- pe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelb in ge- braun- ten Bohnen															
Es kostet je 1 Kilogramm																												
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	
1	Christburg	24	22	24	24	45	45			70	3 10	3 80	20	1 40														
2	Culm	25	21	38	36	40	40	50	60	3 30	3 80	20	1 50															
3	Dt. Eylau	35	28	55	55	65	65	55	55	3 30	3 80	20	2 10															
4	Dt. Krone	29	25	45	41	45	41	39	45	2 80	3 30	20	1 60															
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	3 60	20	1 60															
6	Graudenz	34	24	45	45	50	57	41	50	3 25	4 02	20	1 60															
7	Jastrow	30	20	50	40	40	40		30	2 80	3 60	20	1 60															
8	Kaunitz	26	20	40	25	40	40	50	40	2 80	3 60	20	1 60															
9	Löbau	30	18	40	30				30	3 00	3 20	20	1 60															
10	Mk. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 40															
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	3 80	20	1 60															
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	2 78	3 40	19	2 10															
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 80														10	
14	Niesenburg	30	20	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 70														50 16	
15	Rosenberg	30	30	60		60	60	60		3 20	3 80	20	2															
16	Schlochau	26	20	50	50	60	60		40	2 80	3 60	20	1 60															
17	Schweß	23	21	23	21	37	43	28	22	2 30	3 15	20	1 50														10	
18	Strasburg	24	22	38	30	48	55	35	55	2 90	3 80	20	1 70															
19	Stuhm	24	22	24	24	40	50	40	40	2 60	3 20	20	1 60														15	
20	Thorn	26	22	35	34	40	50	36	50	3 20	4	20	1 40															
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	3 40	3 70	20	1 70															
22	Hammerstein																											
23	Neuenburg																											
24	Wandsburg																											
	Summa	5 74	4 65	9 32	7 74	9 58	10 64	7 24	9 45	61 93	75 77	4 19	34 70														51	
	Durchschnittspreis	26	22	45	39	48	51	45	47	2 95	3 61	20	1 65														13	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Richter in 12) Thorn übertragen.

Marienwerder, den 14. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Februar 1896 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 09 Pf.

b. " " Stroh 2 " 84 "

c. " " Stroh 2 " 31 "

Danzig, den 8. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahnbauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 19. Februar ex. behufs Amortisation ausgelöst worden:

Littr. C. Nr. 75 über 500 Mark

Dem Inhaber dieses Anleihscheines wird das bezeichnete Kapital hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag gegen Einreichung des Anleihscheines vom 1. October d. J. ab bei unserer Kreis-Communalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung des Anleihscheines hört mit dem 1. October d. J. auf.

Neumark, den 28. Februar 1896.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Löbau.

18)

Stoltag

für das Kirchspiel Gryzlin, Diözese Strasburg Westpr.

Die Eingepfarrten werden für die von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren unter Zugrundelegung der Staatseinkommensteuer und fingirten Einkommensteuer in vier Klassen getheilt:

- I. Klasse Gemeindeglieder mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1650 Mk.
- II. " " " " " " " " 900 Mk. bis 1650 Mk.
- III. " " " " " " " " 420 Mk. " 900 Mk.
- IV. " " " " " " " " weniger als 420 Mk.

Es ist zu zahlen:

Leitende Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e								Bemerkungen.	
		I		II		III		IV			
		Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S		
1	Für die Taufe										Organist und Küster erhalten nur Gebühren, wenn sie fungiren. Zu 1 a und b. Tausen, welche in orts-üblich einfachster Form vollzogen werden und solche, welche wegen Krankheit der Wöchnerin oder des Kindes im Hause stattfinden, sind gebührenfrei.
	a. in der Kirche:										
	an den Geistlichen	5	—	3	50	1	50	1	—		
	an den Organisten	—	75	—	50	—	40	—	30		
	an den Küster	—	50	—	40	—	30	—	20		
	b. im Privathause: Das Doppelte.										
2	Für die Konfirmation										Organist und Küster erhalten nur Gebühren, wenn sie fungiren. Zu 3 a. Trauungen in orts-üblich einfachster Form sind gebührenfrei.
	a. dem Geistlichen Einschreibgebühr	1	—	—	60	—	40	—	25		
	b. für den Unterricht und die Einsegnung .	6	—	4	50	3	50	2	—		
3	Für die Trauung										Organist und Küster erhalten nur Gebühren, wenn sie fungiren. Zu 3 a. Trauungen in orts-üblich einfachster Form sind gebührenfrei.
	a. in der Kirche:										
	an den Geistlichen	8	—	5	—	3	50	2	50		
	an den Organisten	1	50	1	20	1	—	—	80		
	an den Küster	—	80	—	60	—	50	—	40		
	an die Kirchenkasse										
	für den Gebrauch der Orgel (Harm.) . . .	1	—	—	75	—	50	—	25		
	für jeden Stuhl	—	20	—	15	—	10	—	5		
	für jede Kerze	—	25	—	20	—	15	—	10		
	b. für die Hausrauung: Das Doppelte.										
	Anmerkung. Es gilt als orteüblich einfachste Form										
	a. der Taufe, daß sie ohne besondere Rede nach dem in der Agende gegebenen Formular nach Schluß des Gottesdienstes berichtet wird. Orgelspiel, Lied und Kerzenlicht werden dabei nicht gewährt;										
	b. der Trauung, daß sie im Anschluß an einen Sonntags-Gottesdienst mit Traureden und Orgelspiel vollzogen wird und Altarkerzen und Teppich gewährt werden.										
4	Für das Begräbniß										
	a. dem Geistlichen:										
	für Einschreiben und Grabzettel	—	50	—	40	—	30	—	20		
	für die Begleitung der Leiche	1	—	—	60	—	45	—	30		
	für Gebet am Grabe	2	—	1	50	1	25	1	—		
	für Rede und Gebet am Grabe	6	50	4	—	3	—	2	50		
	für Rede im Hause oder in der Kirche und Gebet am Grabe	8	50	6	—	4	—	3	—		
	b. dem Organisten:										
	für den Gesang auf dem Kirchhof . . .	1	—	—	80	—	60	—	50		

Laufende Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e								Bemerkungen.
		I		II		III		IV		
		Ab	St	Ab	St	Ab	St	Ab	St	
	für die Begleitung mit Gesang	1	—	—	50	—	40	—	25	
c.	den singenden Schulkindern je	—	10	—	8	—	6	—	5	
d.	dem Küster (wenn er mit geht)	—	50	—	40	—	30	—	20	
	für Läuten $\frac{1}{4}$ Stunde für je eine Glocke	—	25	—	20	—	15	—	10	
c.	dem Todtengräber:									
	für ein kleines Grab	1	75	1	50	1	25	1	—	
	für ein großes Grab	2	25	2	—	1	75	1	50	
	bei gefrorener Erde das Doppelte									
f.	der Kirchentasse:									
	für den Gebrauch der Glocken $\frac{1}{4}$ Stunde									
	für jede Glocke	—	50	—	30	—	20	—	15	
	für den Gebrauch der Bahre und Decke	—	50	—	40	—	30	—	20	
	Erdgeld für ein kleines Grab in der	1	—	—	75	—	50	—	25	
	Erdgeld für ein großes Grab Reihe	1	50	1	—	—	75	—	50	
	für einen Erbbegräbnisplatz (8 Fuß lang, 4 Fuß breit gleich 32 Quadrat-Fuß) 10 Mark.									
5	Für die Feier des heiligen Abendmahls:									
a.	in der Kirche:									
	dem Geistlichen der ortsübliche Beicht-									
	großchen.									
b.	auf dem Krankenbette:									
	nach freiem Ermessen, etwa dem Geist-									
	lichen	3	—	1	50	1	—	—	50	
	dem Küster (wenn er fungirt)	—	50	—	40	—	30	—	25	
6	Für Dankfagung und Fürbitte	1	—	—	75	—	60	—	40	
7	Für kirchliche Atteste	1	—	—	75	—	60	—	50	

Als gefroren gilt die Erde, wenn der Frost 12 cm tief eingedrungen ist.
Bei einer Leichenfeier in der Kirche kommen für den Organisten und Küster und die Kirchentasse die Gebühren wie bei der Trauung hinzu.

Zu den auswärtigen Amtshandlungen ist dem Geistlichen das Fuhrwerk von den Interessenten zu stellen oder zu vergütigen.

Radomno, den 30. Oktober 1895.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Mühlenbeck, Vorsitzender. Diesing, Aeltester. Felske, Aeltester.

Vorstehend aufgeführte Stoltare ist in der Sitzung der vereinigten Gemeinde Organe vom 30. Oktober, zu der von 17 stimmberechtigten Mitgliedern 10 erschienen waren, einstimmig angenommen worden.

Grzlin, den 2. November 1895.

Der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths.

(L. S.) Mühlenbeck.

Vorstehende Stoltare wird hiermit auf Grund des Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und des Artikel III Nr. 4 der Verordnung vom 9. September 1876 genehmigt.

Marienwerder, den 28. November 1895.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident. von Horn.

Zu dem die Aufstellung einer Stolzgebührentare für die Kirchengemeinde Grzlin betreffenden Beschlusse der vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane daselbst vom 30. Oktober v. J. ertheilen wir auf Grund des § 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Danzig, den 9. Januar 1896.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Danzig, den 9. Januar 1896,
J.-Nr. 90.

Vorstehende Stolzgebührentare wird hierdurch veröffentlicht.

Meyer.

11) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mk. dotirte Kreisathierarzstelle des Kreises Angerburg, ist vom 1. Juli d. Js. ab neu zu besetzen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 10. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

15) Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gehindert wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und

318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Postzeit- Behörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 2. März 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

16) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und der dazu erlassenen sämmtlichen Ausführungsvorschriften einschließlich der das gerichtliche Stempelwesen betreffenden Bestimmungen demnächst erscheinen wird und von sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämtern wie auch von allen Neben-Zoll- und Steuer-Ämtern der Provinz zum Herstellungspreise von 1 Mark für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 12. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Director.

17) Bestimmungen

über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43c des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 27. Juni 1887 und 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 23 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung erteilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten,

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann Seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn

20) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloopte Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr.	490, 1161, 1238, 1458, 2197, 2240, 2261.
" B "	2, 269, 310, 401, 655, 711, 809, 1903, 2091, 2105, 2132, 2690.
" C "	1125, 1257, 1433, 1519, 1942, 2035, 2125, 2167, 2202, 2283, 2326, 2435, 2570, 2623, 2932, 3004, 3204, 3239, 3320.
4 1/2%ige Littr. H Nr.	910, 1013, 1042, 1097.
" G "	835, 903, 963, 1074, 1220.
4%ige Littr. J Nr.	80, 121.
" F "	650, 733, 1192, 1274, 1278, 1731, 1855, 2332, 2420, 3849, 3899, 3928.
" E "	308, 407, 438, 603, 751, 834, 973, 1096, 1156, 1244.
" D "	594, 716, 783, 823, 1020, 1226, 1313, 2628, 2803.
3 1/2%ige Littr. O Nr.	389.
" N "	389, 455, 518, 905, 929.
" M "	273, 396, 765, 777, 816, 829.
" L "	185, 419, 528, 793, 806, 815, 825, 845, 849.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1896** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbrief-Bank oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachf. A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Waluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Waluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts Verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. B Nr.	2227, 4273, 5038, 5160, 5355, 5444.
" C Nr.	793, 988, 1515, 2412, 2587, 2616, 2678, 2694, 3282, 4345, 4727, 4836.
4 1/2% Littr. H Nr.	582.
" G Nr.	199, 390, 842, 1213.
4% Littr. F Nr.	174, 1127, 1746, 2031.
" E Nr.	95, 373, 501, 784, 950, 1048.
" D Nr.	86, 553, 769, 968, 1159, 1561, 2301, 2508.

3 1/2% Littr. O Nr.	390.
" N Nr.	800.
" M Nr.	131.
" L Nr.	186, 812.

Danzig, den 14. März 1896.

Die Direction. Weiß.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Benzel Hoffmann, Bergmann, geboren am 7. Oktober 1870 zu Dunkelthal, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Abenddorf, ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls, (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Januar und 23. August 1892), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 2. Januar d. Js.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Josef Jacobs, Erdarbeiter, geboren am 12. August 1864 zu Bassenge, Kreis Tongres, Belgien, ortsangehörig zu Eich a. d. Alzette, Luxemburg, wegen Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 8. Februar d. J.
2. Oskar Pisch, Glaser, geb. am 18. Juli 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Schelltau, Bezirk Datschitz, Mähren, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 29. Januar d. Js.
3. Josef Stadler, Gärtner, geb. am 8. Februar 1867 zu Gleichenberg, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig in Feldbach, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 30. Januar d. J.
4. Johann Steemeyer (Steinmeyer), Hausirer, geb. am 28. Juni 1856 zu Aßen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, Bedrohung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Minden, vom 10. Februar d. Js.
5. Mathäus Verhounig, Kommiss, geboren am 13. September 1858 zu Dier, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königl. bayerischen Bezirksamt Dingolfing, vom 8. Februar d. J.
6. Josef Bednarz, Böttcher, geb. im Jahre 1856 zu Kamesznica, Bezirk Saybusch, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom kgl. preussischen Reg. = Präsidenten zu Oppeln, vom 18. Januar d. J.
7. Rudolf Weiner, Eisendreher, geb. am 1. Januar 1844 zu Diesse, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 14. Februar d. J.
8. Leonhard Glück, Schneider, geboren am 15. Oktober 1865 zu Ostermüthing, Bezirk Braunan,

- Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 31. Januar d. J.
9. Karl Balla, Schmiedegeselle, geboren im Oktober 1875 zu Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 13. Februar d. J.
 10. Hendrik Slot, Arbeiter, geboren am 8. Mai 1827 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Münster, vom 21. Januar d. J.
 11. Nicolaus Croka, Arbeiter, geboren am 19. März 1870 (nach anderer Angabe 15. April 1872) zu Zankowiz, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Oppeln, vom 3. Februar d. J.
 12. Robert Hubert Sunkovsky, Gürtler und Metallgießer, geboren am 3. November 1843 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 13. Januar d. J.
 13. Franz Weinlich, Musiker, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, wegen Betruges, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 16. November v. J.
 14. Josef Wenzel, Delmaler, geb. am 19. März 1853 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 20. Januar d. J.
 15. Alois Wicha, Weber und Tagelöhner, geboren am 1. November 1858 (1857) zu Bennisch, Bezirk Kreudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 24. Januar d. J.
 16. Anton Szulkowski, Bauer, 23 Jahre alt, geb. zu Kamenitz, Kreis Czochanow, Gouvernement Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 29. Januar d. J.

22) Personal-Chronik.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung als Hilfsarbeiter beschäftigte Forstassessor und Feldjäger-Lieutenant Hassenstein ist vom 10. März d. J. in den Quartierdienst kommandirt worden.

Der Forstassessor Grütter ist der hiesigen Re-

gierung zur Beschäftigung in Forstverwaltungssachen überwiesen.

Der bisherige kommissarische Kreis-Schulinspektor Neidel in Schönsee ist definitiv zum Königl. Kreis-Schulinspektor daselbst ernannt worden.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Grenz-Kontroleur Glagel aus St. Bith als Ober-Steuer-Kontroleur nach Gruczno, der berittene Steuer-Auffseher Deutschmann aus Löbau als Grenz-Auffseher nach Gollub, der berittene Grenz-Auffseher Bahr aus Gollub als berittener Steuer-Auffseher nach Löbau, der Grenz-Auffseher Räther aus Mühle Gollub als berittener Grenz-Auffseher nach Gollub, die Grenz-Auffseher Wittig aus Gollub, Skowronski aus Czernewitz und von Lichnowsky aus Dorf Dttlotschin in gleicher Eigenschaft nach Mühle Gollub, Dorf Dttlotschin und Czernewitz.

Zur Probepflichtleistung als Grenz-Auffseher ist der Schutzmann Schendel aus Danzig nach Czernewitz einberufen worden.

Der Steuer-Auffseher Matuskiewicz in Rosenberg ist gestorben.

Die Wahl des Holzhändlers Leopold J. Littmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Briesen ist bestätigt worden.

Die Wahl des Apothekenbesizers Robert Kosmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Freystadt ist bestätigt worden.

Die durch Versetzung des Försters Birlehm erledigte Försterstelle zu Tengowitz, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist vom 1. April 1896 ab, dem Förster Trautmann, bisher in der Oberförsterei Osche, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Klein, bisher in der Oberförsterei Czersk, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Trautmann erledigte Stelle zu Ablershorst in der Oberförsterei Osche, vom 1. April d. J. ab, definitiv übertragen.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Schule zu Przyrowo, Kreis Tuchel, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die neu gegründete Schullehrerstelle zu Ostrowitt, Kreis Schlochau, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Katuhn zu Breschlau zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Döffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:*)

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §. 5 des Gesetzes.

1. Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

Zu §. 6 des Gesetzes.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 18 Absatz 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen umgerechnet.**)

Zu §. 7 des Gesetzes.

4. Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Besteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

*) Anmerkung. Die Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auslassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Absatz 4 bis 8 und Tarifstelle 58 III des Gesetzes) beziehen.

**) Anmerkung. Gegenwärtig sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:			
1 süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.	1 portugiesischer Milreis	4,50 M.
1 Mark Banco	1,50 =	1 türkischer Piaster	0,18 =
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 =	1 rumänischer Piaster	0,30 =
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 =	1 rumänischer Leu	0,80 =
1 österreichische Krone	0,85 =	1 polnischer Gulden	0,33 =
1 Pfund Sterling	20,40 =	1 russischer Silberrubel	2,25 =
1 Frank, Sira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 =	1 russischer Goldrubel	3,20 =
1 spanischer Piaster	4,00 =	100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 =
100 spanische Realen	21,00 =	1 dänischer Riksdaler	2,25 =
		1 schwedischer Riksdaler	1,125 =
		1 Speziest Riksdaler	4,50 =
		1 amerikanischer Dollar	4,25 =

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebnis durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzial-Steuerdirektor statt.

6. Bei der Ermittlung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werthes des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

8. Eine Aussetzung der Besteuerung wegen Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesamtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Besteuerungen 150 *M.* oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachbesteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 *M.* festgestellte Lieferungspreis mit $\frac{1}{3}$ v. H., also mit 1,50 *M.* versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 *M.* ergibt, so sind diese 150 *M.* nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 *g.*, weil der stempelpflichtige Gesamtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 *M.* (450 + 150 *M.*) und der davon zu entrichtende Stempel 2 *M.* beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Besteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

Zu §. 10 des Gesetzes.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilafz enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilafz angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesamtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Besteuerung verlangt wird und die im §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem ausnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Wichtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang

ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittlung und Besteuerung des wirklichen Werthes nach den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmateriale (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeordneten Nebenzoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziffer 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Besteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert“ auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgelegten Hauptamtes bezw. des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberreichung der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Besteuerung vorgelegt, so ist die Besteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Versteuung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmateriale ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziffer 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialeien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialeien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — M. 50 M ; 1 M.; 1 M. 50 M ; 2 M.; 2 M. 50 M ; 3 M.; 3 M. 50 M ; 4 M.; 4 M. 50 M ; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 30 M.; 40 M.; 50 M.; 60 M.; 70 M.; 80 M.; 90 M.; 100 M.; 150 M.; 200 M.; 300 M.; 400 M.; 500 M.; 600 M.; 700 M.; 800 M.; 900 M. und 1000 M.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 M. werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr.
Gültig über M. . . . M Stempel
buchstäblich

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).

Das Hauptsteuer-(Hauptzoll-)Amt.

Schwarzstempel.

Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 M ; 20 M ; 50 M ; 1 M.; 1½ M.; 2 M.; 2½ M.; 3 M.; 3½ M.; 4 M.; 4½ M.; 5 M.; 6 M.; 10 M.; 15 M.; 20 M.; 25 M.; 50 M.; 100 M.

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preussischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

- zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 M. (Tarifstelle 26);
- zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von 1½ M. und ½ M. (Tarifstelle 49);
- zu Paßkarten das Stück zum Preise von 1½ M. und ½ M. (Tarifstelle 49);
- zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von 1½ M. (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehene Bogen das Stück zum Preise von 1½ M. und ½ M. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempel-Magazin gestempelt.

Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

- Bestellungen (Tarifstelle 12);
- Approbationen (Tarifstelle 22b);
- Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22e);
- Erlaubnißerteilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22f);
- Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22i Abs. 2);

- f) Kauscheine (Tariffstelle 34);
- g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tariffstelle 40);
- h) Naturalisationsurkunden (Tariffstelle 43);
- i) Offizierpatente (Tariffstelle 47);
- k) Pässe zum Transport von Leichen (Tariffstelle 49 Abs. 3 und 4);
- l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse zc. (Tariffstelle 77).

Die Stempelung der Formulare zc. erfolgt durch Ausdruck des preussischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrages und Beifügung der abzustempelnden Formulare zc. an das Hauptamt des Bezirks mittelst einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamte dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamtes über die Einzahlung des Steuerbetrages nebst den zugehörigen Stücken dem Hauptstempel-Magazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämtliche Stücke mit den etwa verstempten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Ausbändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des geschlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem zu
und dem ebendasselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grund-
stück

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechsundneunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem zu am
1. April 1896 ausgestellten Schuldburkunde über ein von dem
zu erhaltenes Darlehn von Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht mittelst gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im §. 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird. Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in

Müller a.

Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896. zwischen dem zu
und dem zu Seite 80 Nummer 61 des
Protokollbuches geschlossenen Vergleichs.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von dem Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

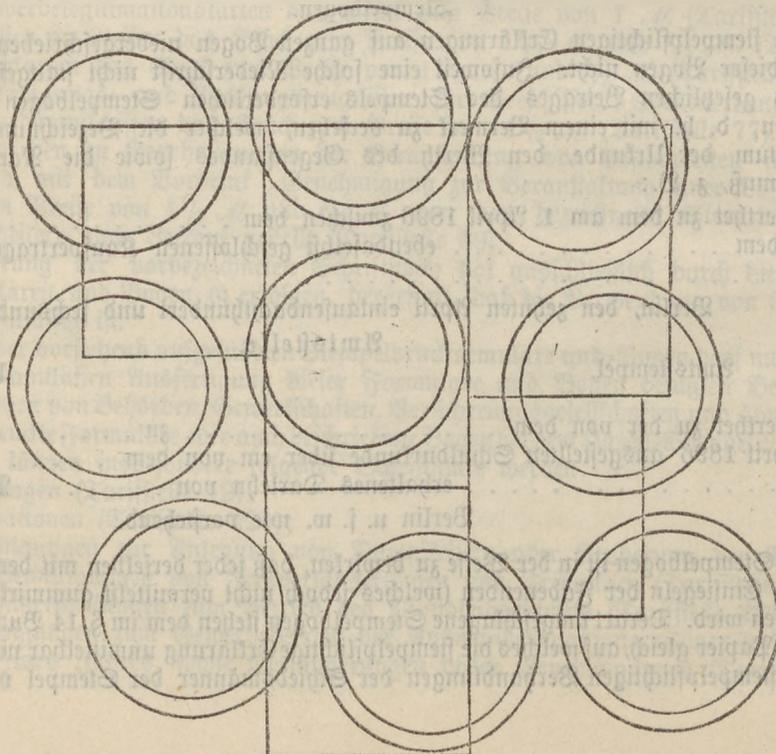
II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 M. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzuleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falles auf den nächstfolgenden Seiten aufzuleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Ratur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck:



Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 M. 50 \mathcal{A} auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 M. 50 \mathcal{A} in Marken entwerthet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

Wenn 55 M. 50 \mathcal{A} in einem ungeschlagenen Stempelbogen von 50 M., einer Marke von 5 M. und einer Marke von 50 \mathcal{A} verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 M. 50 \mathcal{A} und zwar 50 M. in Papier und 5 M. 50 \mathcal{A} in Marken entwerthet.

Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 M. durch Aufkleben einer Marke zu 5 M. auf 55 M. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 M. eine Marke zu 5 M. entwerthet.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 M. entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 M. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Amtsstelle.

Amtsstempel.

Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unverfehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

- Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.
- Die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke

die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten, sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, so daß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift 500 M. (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Der Königliche Notar.

Stempel.

Unterschrift.

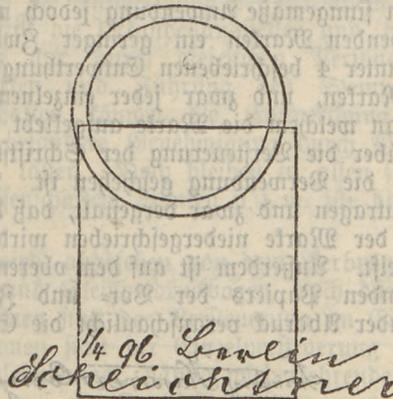
Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 M. entwerthet.
Zur Urschrift 500 M. (in Worten) verwendet.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedswänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichnis führen, unter A II 2a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung.



B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von

- Rufscheinen (Tariffstelle 34);
- Befürigungen von Todeswegen (Tariffstelle 66);
- Beversicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tariffstelle 70);

b) Auktionatoren (beeidigten und nicht beeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tariffstelle 9);

c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tariffstelle 73).

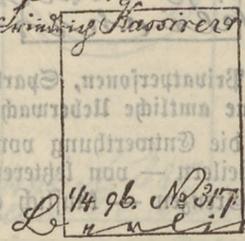
Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichlichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuerdirektor zu richten, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 M. (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 M.) erfordern, beschränkt;
2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach §. 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben, von der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre lang aufzubewahren;
3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;
4. die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuches (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuches in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

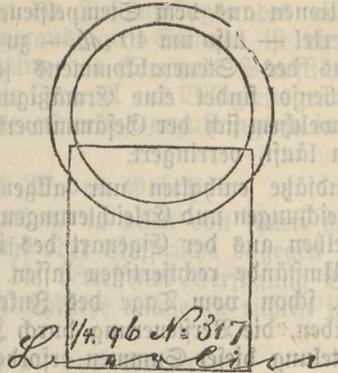
Muster b.

Leipzig Kassirer Comp.



Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder

farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Diefelbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, erteilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen. Die Art der Entwerthung ergibt sich aus dem nachstehenden Abdruck:



5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.:

Zum Duplikat 1,50 *M.* entwerthet. Zum Hauptexemplar 5 *M.* (in Worten) verwendet.

Berlin, den 1. April 1896.

Friedrich Cassirer & Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuchs verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Besteuerung im Einzelnen (Abversionalbesteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelbesteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Besteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelbesteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvorteile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Besteuerung mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelbesteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Spartassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15 B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses

Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesamtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesamtwert der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnismäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittelst Abfindung versteuert werden und ergibt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesamtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 *M.*, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 *M.* — zu erhöhen sein, wenn die Gesamtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um 2½ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem sich der Gesamtwert der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittlung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab, und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittlung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittlung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamtes jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.: **Stplfr: 1: Abf:** (statt: Stempelfrei laut Abfindung), mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:

Stplfr: 1: Abf: 16.
Friedr. Kassirer Berlin.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialeien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu §. 25 des Gesetzes.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare verauslagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges, gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung verauslagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu §. 26 des Gesetzes.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

Zu §. 29 des Gesetzes.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabsolgerung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichrese-Verzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelvertheiler an das vorgesehete Hauptamt,

b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuerdirektor,

c) der Provinzial-Steuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen zc., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 3 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine

Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des Schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempel lö sungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempel lö sungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das Gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftsteuerämter sind im Einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt.

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstände des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabsorgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabsorgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebnis der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialein zu senden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwicklung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn Beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgezeichneten Provinzial-Steuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuerdirektor bzw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der entwertheten Stempelmaterialein, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der

Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Zu §. 32 des Gesetzes.

27. Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§. 17 und fg. des Gesetzes zu ahnenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Stempeltarif.

Zur Tariffstelle 2.

28. Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tariffstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§. 15 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; §. 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allg. Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu §. 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —).

Hinsichtlich der Anrechnung des zum Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziffer 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 M., Tariffstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 M. versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 M. auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tariffstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziffer 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Zur Tariffstelle 8.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach §. 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Verlasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritter-schaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesamtwert der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesamtwert der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§. 17 Abs. 3 Buchst. a des Gesetzes).

30. Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urchrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechts-

geschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Besteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des §. 57 Ziffer 6 Pr. G.-R.-G. zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des §. 31 Abs. 1 Pr. G.-R.-G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nummer 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach §. 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zuthellung von Aktien gewährt wird, dem Werthstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Besteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

- b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des §. 55 Pr. G.-R.-G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.
- c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grund-

buchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Auflassungsstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tariffstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tariffstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziffer 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer vom ^{30. Mai 1873}/_{19. Mai 1891} — Gesetz-Samml. 1891 S. 78 —) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tariffstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tariffstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilag festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach §. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren. Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittlung des Werthes ungehäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werthes des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tariffstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziffer 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzial-Steuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die ange-

gebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständnis mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justiziskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 *M.* werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 *M.*, so muß mindestens der Stempel von 1,50 *M.* nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

Zur Tarifstelle 10.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodas, wenn nicht eine andere Tarifstelle, (z. B. Nr. 22, 39 *cc.*) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei erteilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift“.

Zur Tarifstelle 22.

34. Den Steuerfäßen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie erteilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

Zur Tarifstelle 22a.

35. Behufs Ermittlung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragsschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession erteilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittlung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

Zur Tarifstelle 22c.

36. Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 *M.* zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 *M.* gilt die Besteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 *M.* noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M.* erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 *M.* sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Besteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Besteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Besteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Besteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Verlängerung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort.

Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift.“

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Besteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 *M.* Stempel endgültig versteuert.

Ort.

Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift.“

Der Vermerk der endgültigen Besteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheinhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

Zur Tarifstelle 22d.

37. Behufs Besteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den mutmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem mutmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Besteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Besteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort.

Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift.“

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgiltigen Besteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißscheinhaber, welche die Urkunden zur endgiltigen Besteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

Zur Tarifstelle 22g.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers.

Zur Tarifstelle 22l.

39. Wegen der Besteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziffer 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m.

40. Die Besteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung.

Zur Tarifstelle 22n.

41. Für die Bemessung des Steuerfußes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 *M.* zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 *M.* zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

Zur Tarifstelle 32.

42. Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zur Tarifstelle 42.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 *M.* ermäßigte Steuerfuß darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

Zur Tarifstelle 43.

44. Bei der Besteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuerfußes von 50 *M.* die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 *M.* dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu erteilende Bescheinigung

nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

Zur Tariffstelle 48.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Besteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Beilage 2

Alle von einem Verpächter, Vermieterher u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu steuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Besteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Bordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tariffstelle 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort.

Datum.

Unterschrift des Verpächters u. s. w.

Die Aufstellung und Besteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Aftpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlich schriftlichen Vertrages,

eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,

einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Aftpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vergl. §. 4a des Gesetzes) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Besteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 M. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von

6000 *M.* verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M.* (also mit 3 *M.*) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Ämter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelspflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insofern die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Bemerkung nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.

Stand und Wohnort desselben.

Datum.

Amtsstelle.

Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit den entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittelst eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer etc.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbcheinigung auszustellen.

Zur Tariffstelle 54.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktion verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktion aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen

übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Besteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziffern 28 Absatz 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Zur Tarifstelle 58.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter 1 dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort.

Datum.

Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbands- oder der Bank-, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Besteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffern 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

Zur Tarifstelle 73.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbe-gerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelftrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfrist des §. 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgenommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Finanzminister.

Beilage 1.

(Zu §. 31 des Gesetzes und Ziffer 25 der Bekanntmachung.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten 4 Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Ugedom und Wollin;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Dobornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a./W.;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen für den übrigen Theil der Provinz.

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III in Breslau für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;
3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a./H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;
2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster für den Regierungsbezirk Arnberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;

2. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Frankfurt a./M.

für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wehlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Aachen

für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

2. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Coblenz

für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Frankfurt a./M. unterstellten Kreises Wehlar;

3. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Cöln

für die Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Guskirchen, Mülheim a./Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;

4. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Düsseldorf

für die Stadtkreise Crefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Crefeld und Düsseldorf, die Kreise Cleve, Geldern, Mörz, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preussischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;

5. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Eberfeld

für die Stadtkreise Barmen, Eberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lenney, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Cöln;

6. das Stempel- und Erbschaftssteuerveramt in Trier

für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 2.

(Tarifstelle 48 des Gesetzes nach Ziffer 46 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß.

betreffend d. . . Grundstück

in	Nummer	d	Strasse (Platzes)
=	=	=	=
=	=	=	=
=	=	=	=

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Asterpachtverträge, Mieth- und Astermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

- eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
- eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
- einer in einem Verträge der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Asterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 M. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 M. oder weniger (vergl. §. 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 M. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 M.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 M. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 M. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 M. (also mit 3 M.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Besteuerung der Pacht-, Mieth- u. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- u. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- u. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tariffstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Art des Vertrages.	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit.	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung).		Betrag des Stempels.	
				ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1.	Friedrich Rücker	Miethe.	1./4. 96 bis 15./4. 96	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	—	1./4. 96 bis 1./12. 96	4 000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	—	1./4. 96 bis 1./1. 98	6 600	—	7	—
				Zusammen		11	50

Daß andere unter die Tariffstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.